



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tiroler Tageszeitung hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen

22 Leserinnen und Leser kritisierten den Bericht „Der Marokkaner, der mit Bier und Toast statt Drogen handelt“ in der Tiroler Tageszeitung vom 24.03.2013 als diskriminierend. In der Unterzeile heißt es: „Nordafrikaner haben in Innsbruck eigentlich nur zwei Alternativen: dealen oder Gefängnis. Doch es gibt Ausnahmen.“

Die Chefredaktion hat sich in der Ausgabe vom 26.03.2013 mit folgenden Worten entschuldigt: „In eigener Sache: Unzulässige Wortwahl – Der Bericht über einen marokkanischen Lokalbetreiber in der Tiroler Tageszeitung am Sonntag sorgt für heftige Proteste. Berechtigterweise, denn die ursprüngliche Intention des Artikels, ein positives Beispiel für die gelungene Integration eines Ausländers darzustellen, wurde durch eine unglückliche, völlig inakzeptable Wortwahl in Titel und Vorspann zunichte gemacht. Es ist eine Tatsache, dass seit nunmehr zehn Jahren eine kleine Gruppe von Menschen aus den nordafrikanischen Ländern in Innsbruck mit Drogen handelt und durch entsprechende Begleitkriminalität auffällt. Entsprechende Gerichtsurteile und Verurteilungen belegen das. Titel, Vorspann und die ersten Sätze im TT-Artikel vom Sonntag rücken jedoch alle Nordafrikaner in dieses kriminelle Eck. Das ist erstens eine unzulässige Verallgemeinerung und gibt zweitens nicht die Meinung der Redaktion der Tiroler Tageszeitung wider. Wir ziehen die Aussagen deshalb mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.“

Der Senat erkennt zwar die diskriminierenden Elemente des Berichts und sieht einen Konflikt mit Punkt 5.5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jede Diskriminierung u.a. aus rassistischen und nationalen Gründen zu unterlassen ist. Hinzuweisen ist ferner auf den Schutz vor Pauschalverunglimpfungen gemäß Punkt 5.4 des Ehrenkodex. Aufgrund der umfassenden

Entschuldigung und dem Zurückziehen der Aussagen durch die Chefredaktion hat der Senat jedoch davon Abstand genommen, ein Verfahren einzuleiten (siehe Fall 2012/79; vgl aber auch die Entscheidungen 2012/60 und 2012/124 und 128, wo eine Entschuldigung als nicht ausreichend gewertet wurde).

Der Senat weist darauf hin, dass den Senaten des Presserats der Schutz von Minderheiten und Migranten ein wichtiges Anliegen ist (siehe die Entscheidungen 2012/S1-II, 2012/124 und 128, 2013/1).

Die Tiroler Tageszeitung hat im vorliegenden Fall offensichtlich von sich aus eingesehen, dass es in dem beanstandeten Artikel zu medienethischen Grenzüberschreitungen gekommen ist. Der Senat betont, dass die Entschuldigung sehr klar und deutlich war und zeitnah erfolgte.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

25.04.2013